

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 4. August 1994

36. Stück

40. Gesetz: Übertragung von Aufgaben der Vollziehung auf dem Gebiet der Straßenpolizei an die Bundespolizeidirektion Wien; Änderung.

40.

Gesetz, mit dem das Gesetz, womit der Bundespolizeidirektion Wien auf dem Gebiet der Straßenpolizei Aufgaben der Vollziehung übertragen werden, geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 11. November 1960, LGBl. für Wien Nr. 30, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 5/1965 und 19/1970 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes (§§ 99 und 100 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960), einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96 Straßenverkehrsordnung 1960), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen der §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 7, 23 bis 25 und 26 a Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 und der

Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt der Straßenverkehrsordnung 1960) sowie der Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 7. April 1983 über die Überwachung der Einhaltung der Parkdauer in Kurzparkzonen (Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung).“

Artikel II

Übergangsbestimmung

Die Zuständigkeit zur Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Übertretungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Zilk

Der Landesamtsdirektor:
Bandion